
Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung an:
nfsv@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Luzern, 19. September 2017

Protokoll-Nr.: 1001

Totalrevision der Notfallschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die totalrevidierte Notfallschutzverordnung (NFSV) stellt aus unserer Sicht einen Fortschritt dar. Dies insbesondere deshalb, weil neu berücksichtigt wird, dass bei einem Unfall in einer Kernanlage eventuell auch Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ausserhalb der Zone 2 getroffen und entsprechend vorbereitet werden müssen.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass am 1. Juli 2015 das überarbeitete Notfallschutzkonzept (NFSK) vom Bundesrat zur Kenntnis genommen worden ist. Im Rahmen der entsprechenden Konsultation wurde das NFSK als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft, das die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Notfallschutzpartner, auch für die Kantone, im Detail aufzeigt.

Wir bedauern, dass nur wenige Massnahmen in die NFSV übernommen und zudem nicht alle Massnahmen im NFSK als verbindlich erklärt worden sind. Dieses Vorgehen führt zu Unklarheiten, welche Massnahmen insbesondere in der "übrigen Schweiz" zu treffen sind. Damit wird auch die Umsetzung des Verursacherprinzips respektive die Umsetzung von Artikel 18 "Gebühren und Ersatz von Auslagen" unnötig erschwert.

Wir beantragen, dass die Massnahmentabellen der Anhänge 1–5 des Notfallschutzkonzepts vom 23. Juni 2015 entweder verbindlich erklärt oder in die Verordnung integriert werden. Damit können unpräzise Formulierungen, wie sie jetzt beispielsweise in Artikel 13 Absatz 1 oder Absatz 2 "gemäss Vorgaben des BABS" oder allgemein in Artikel 17 zu finden sind, vermieden werden.

Ein KKW-Unfall kann für die betroffene Bevölkerung Schutz-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen von vielen Jahren bedeuten. Wir bedauern, dass die Verordnung die Betreuung und die Versorgung der Bevölkerung weiterhin nur für einen begrenzten Zeitraum vorsieht (Art. 1 Bst. b), wobei offengelassen wird, was "begrenzt" konkret bedeutet. Unserer Ansicht nach braucht es eine Präzisierung, die sicherstellt, dass die Bevölkerung gemäss NFSV so lange geschützt, versorgt und betreut wird, bis eine andere Rechtsgrundlage greift, welche die Massnahmen und Zuständigkeiten für die langfristige Versorgung und Betreuung regelt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den Artikeln 1 und 3

Die Begriffe "Störfall", "schwerer Störfall" und "Ereignisse, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann" sind in einem Artikel "Begriffe" zu definieren und auf die Terminologie in der Strahlenschutzverordnung, in der Kernenergieverordnung sowie in den übrigen einschlägigen Rechtserlasse abzustimmen.

Zu Artikel 2 Buchstabe b

Der Bundesrat äussert sich leider nicht dazu, wie er sich die längerfristige Versorgung und Betreuung nach einem KKW-Unfall vorstellt. Die Katastrophen von Fukushima oder Tschernobyl belegen indes die Notwendigkeit dafür. So bleibt unklar, wie lange die "zeitlich begrenzten" Massnahmen aufrechtzuerhalten sind und wer dafür verantwortlich ist, die zeitliche Begrenzung im Ereignisfall zu bestimmen. Der Artikel ist daher beispielsweise wie folgt zu ergänzen: "... bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden oder sich die Bevölkerung selber wieder versorgen kann".

Zu Artikel 8 Buchstabe c und Artikel 11 Buchstabe b

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) haben mit den aktuellen Formulierungen exakt dieselbe Aufgabe zugunsten der Kantone wahrzunehmen. Das schafft Unsicherheiten und unterschiedliche Erwartungshaltungen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen und mit welcher Art der Unterstützung sie rechnen können. Die beiden Bundesbehörden sollen deshalb zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung festlegen, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgaben genau umfassen und wie sie wahrgenommen werden sollen.

Zu Artikel 11 Buchstabe c

Bisher hat sich die Aufgabe des BABS darauf beschränkt, Vorgaben für die vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung zu machen. Neu soll dem BABS auch die Aufgabe und Kompetenz zukommen, "den Einsatz von Personal und Material zu regeln". Dies berührt die kantonalen Kompetenzen unmittelbar. Insbesondere die Feuerwehren stehen unter ausschliesslich kantonaler Hoheit. Die Regelung des Einsatzes in materieller und personeller Hinsicht obliegt ausschliesslich den Kantonen. Sofern es sich um Einsatzmittel des Bundes handelt, soll das BABS jedoch den Einsatz regeln können, gegebenenfalls unter Einbezug der Notfallschutzpartner. Der entsprechende Passus ist zu streichen.

Zu Artikel 11 Buchstabe e

Die Bestimmung ist zu offen formuliert, was unterschiedliche Erwartungshaltungen entstehen lässt. Die Koordinationsaufgabe des BABS ist in einer Richtlinie oder einer Weisung durch das BABS in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu konkretisieren.

Zu Artikel 13a Absatz 1b

Wir weisen darauf hin, dass die vorgegebenen Evakuierungszeiten von sechs Stunden für die Notfallschutzzone 1 (einige 10'000 Einwohner), beziehungsweise zwölf Stunden für die Notfallschutzzone 2 (bis zu einigen 100'000 Einwohner) voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Diese sehr kurz bemessenen Zeiten können in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuierung nicht vorgenommen werden kann. Die vorgegebenen Evakuierungszeiten sind deshalb nochmals kritisch zu überprüfen.

Zu Artikel 13 Absatz 1c

Bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutzzonen erfolgen. Die Regelung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b soll deshalb auch für die Kantone in den Notfallschutzzonen 1 und 2 gelten.

Zu Artikel 13 Absatz 1e

Wir beantragen, dass das Konzept Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) überarbeitet und ein Konzept Messstellen Radioaktivität möglichst rasch erarbeitet wird. Gemäss Konzept BsR vom 28. November 2016 sind die Standortkantone verpflichtet, entsprechende Planungen vorzunehmen. Der Betrieb von Messstellen Radioaktivität kann in den Kantonen jedoch zurzeit nicht geplant werden, da die übergeordnete Konzeption des BABS fehlt.

Zu Artikel 15

Die Zuständigkeiten der Kantone sind in den Artikeln 13 und 14 mit Ausnahme der obigen Bemerkungen genügend geregelt. Die zusätzliche Regelung der Zuständigkeit in Artikel 15 ist hinfällig, beziehungsweise sie schafft unnötige Unklarheiten.

Zu Artikel 16

In diesem Artikel wird auf die Normdokumentation des BABS mit Stand vom 27. November 2007 verwiesen. Diese Normdokumentation ist veraltet und muss möglichst rasch überarbeitet werden.

Zu Artikel 18

Wir beantragen eine Ergänzung mit folgendem Absatz 1^{bis} (neu): "Für die Gebühren und den Ersatz von Auslagen der Kantone legt das BABS unter Einbezug der Kantone (und der Werke) die Rahmenbedingungen in einer Weisung fest."

Ohne eine solche Regelung werden die Kantone der "übrigen Schweiz", die neu Aufgaben im Notfallschutz zu übernehmen haben, je auf die einzelnen KKW's zugehen. Dies führt zu einem Aufwand, der durch eine geeignete Regelung massiv reduziert werden kann. Die Feuerwehren sind jedoch von dieser Regelung ausgenommen, da die Hoheit über sie abschliessend kantonale geregelt ist. Dies ist in den erläuternden Bericht aufzunehmen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

